

Richtlinie für Kapitalanlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und
der Eigenbetriebe Kreiskliniken und Da-Di-Werk
vom XX.XX.20XX
- Anlagerichtlinie -

Aus § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V. mit § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung des Landkreises, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei ein angemessener Ertrag erbracht werden soll. Dabei hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 52 HKO i.V. mit § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn der Landkreis sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Hinweis vom 29.05.2018 eine Anlagerichtlinie für erforderlich erklärt. Diese ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und sodann der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Mit den Positionen 1 –12 werden die Hinweise des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport als Teil dieser Anlagerichtlinie beschlossen.

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge
 - Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
10. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.

11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
13. Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr trifft die zuständige Kassenverwaltung Anlageentscheidungen eigenverantwortlich. Entscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Kreisausschuss bzw. die Betriebskommission. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme bzw. Kapitalverringerung.
14. Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. In der Buchhaltung wird das Gesamtportfolio tagesaktuell protokolliert und mit den weiteren Aktiva in der jährlichen Vermögensrechnung dargestellt.